

Fahrzeuges bis zur Außenkante der Lichtaustrittsöffnung darf nicht mehr als 40 cm und der seitliche Abstand zwischen den Außenkanten der Blinkleuchten muß bei Kraftwagen mindestens 60 cm und bei Krafträdern mindestens 30 cm betragen. Sie müssen auch von der Seite sichtbar sein. Die vorderen Blinkleuchten müssen orangefarbig, die hinteren Blinkleuchten orangefarbig oder rot leuchten. Ein Verwechseln der hinteren Blinkleuchten mit den Bremsleuchten muß ausgeschlossen sein. Die Kombination der hinteren Blinkleuchten mit den Schlußleuchten ist statthaft. Bei Krafträdern — auch mit Seitenwagen — können die auf der gleichen Seite liegenden Blinkleuchten in einem Gehäuse vereinigt sein, wenn sie an der breitesten Stelle des Fahrzeuges angebracht sind und der seitliche Abstand zwischen den Außenkanten der Blinkleuchten mindestens 50 cm beträgt. An Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 6 m sind zusätzlich an den Längsseiten noch je ein Blinkleuchte (nicht höher als 190 cm) anzubringen. Die vorderen und die seitlichen Blinkleuchten können in einem Gehäuse vereinigt sein, wenn dadurch keine Verringerung der Erkennbarkeit nach vorn und seitlich eintritt.

(2) Die Verwendung verschiedener Ausführungsarten an einem Fahrzeug ist nur bei gekoppelter Bedienung zulässig.

(3) Werden hinter Fahrzeugen, die mit Blinkleuchten ausgerüstet sind, Anhänger mitgeführt, muß auch der letzte Anhänger des Zuges an der Rückseite ein Paar Blinkleuchten führen.

(4) Die Fahrtrichtungsanzeiger müssen so beschaffen und angebracht sein, daß während ihres Betriebes die beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung unter allen Beleuchtungs- und Betriebsverhältnissen von den anderen Verkehrsteilnehmern zu erkennen und eine Verwechslung mit den anderen Beleuchtungseinrichtungen des Fahrzeuges ausgeschlossen ist. Winker dürfen ausgeschaltet nicht sichtbar sein.

(5) Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Fahrers angebracht, so muß ihre Wirksamkeit dem Fahrzeugführer durch eine Kontrolllampe oder eine akustische Anlage angezeigt werden.

(6) Krankenfahrlüfte mit nach beiderseits offenem Fahrersitz brauchen nicht mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet zu sein, wenn eine beabsichtigte Änderung der Fahrtrichtung in anderer geeigneter Weise angezeigt werden kann.

§ 63

Vorrichtung für Schallzeichen

(1) Kraftfahrzeuge müssen eine Vorrichtung für Schallzeichen (z. B. Hupen, Hörner) haben, deren Klang gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen eines Kraftfahrzeuges, aufmerksam macht, ohne sie zu erschrecken und andere mehr als unvermeidbar zu belästigen. Schallzeichen müssen auch gegeben werden können, wenn die Antriebsmaschine des Kraftfahrzeuges außer Betrieb ist.

(2) Vorrichtungen für Schallzeichen müssen dinen in seiner Tonhöhe gleichbleibenden Klang (auch harmoni-

schon Akkord) erzeugen. Die Lautstärke darf in 7 m Entfernung von der Schallquelle an keiner Stelle 100 Phon übersteigen. Das Anbringen von Auspuffsilbernen und Kompressions- oder Zwischerpfeifen ist nicht statthaft

(3) Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne dürfen nur mit Erlaubnis des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei geführt werden.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für eisenbereifte Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h.

(5) Zusätzlich zu der Vorrichtung für Schallzeichen kann eine Vorrichtung für optische Warnzeichen (Lichtlupe) an Kraftfahrzeugen eingebaut sein. Sie muß so gebaut sein, daß ein unbeabsichtigtes Weiterblinken vermieden wird; diese Bedingung ist erfüllt, wenn eine ständige Betätigung eines Druckschalters zum Aufleuchten notwendig ist oder wenn beim Einbau eines Relais eine Kontrollvorrichtung (optisch oder akustisch), bzw. eine selbständige Ausschaltvorrichtung vorhanden ist. Für die Verwendung der Lichtlupe Anden die Bestimmungen des § 38 Abs. 7 keine Anwendung.

§ 64

Rückspiegel

(1) Kraftfahrzeuge müssen Innen- und Außenspiegel haben, die den töten Sichtwinkel für den Fahrzeugführer nach rückwärts weitestgehend verringern. Die geforderte Wirksamkeit muß durch Außenspiegel erreicht werden, wenn Innenspiegel nicht verwendbar sind. Bei Krafträdern genügt ein Rückspiegel,

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit offenem Fahrersitz, der nach rückwärts Ausblick bietet und deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

§ 65

Sitze und Einrichtungen zum Auf- und Absteigen

(1) Alle Fahrzeuge müssen einen Sitz haben, der ein unbeabsichtigtes Verstellen ausschließt. Außerdem müssen feste Fußstützen angebracht sein, die dem Fahrzeugführer einen sicheren Halt bieten. Zum sicheren Auf- und Absteigen sind erforderlichenfalls Trittbretter anzubringen.

(2) Bei Personenkraftwagen mit geschlossenem Aufbau, deren Höchstgeschwindigkeit 90 km/h übersteigt, ist die vordere Sitzreihe mit Sicherheitsgurten auszurüsten.

(3) Zugmaschinen sind mit einem festen Sitz (mit Rücken- und Seitenlehne) für den Beifahrer und einer Fußstütze auszurüsten. Der Sitz muß so angebracht sein, daß der Fahrzeugführer in der sicheren Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges nicht behindert wird. Dies gilt auch für Anhängerfahrzeuge, deren Bremsen durch einen Bremser bedient werden müssen.

(4) An Krafträdern, auf denen ein Beifahrer befördert wird, muß ein ausreichender Sitz mit festem Handgriff und Fußrasten für den Beifahrer fest angebracht sein."